

## VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT AUF SPORTANLAGEN IM FREIEN

Vor welchen Risiken muss der Betreiber einer Sportanlage im Freien die Nutzer schützen?

Jutta Katthage, Martin Thieme-Hack

Sportanlagen im Freien bestehen aus Sportflächen, angrenzenden Flächen und Ergänzungsflächen einschließlich der Geräte und der Auf- und Einbauten. Ausgenommen sind die Gebäude (vgl. FLL 2014). Gemäß DIN 18035-1 stehen Sportanlagen dem organisierten Wettkampfsport als auch dem nicht wettkampforientierten, regeloffenen Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Nicht nur der klassische Sportplatz ist eine Sportanlage im Freien. Auch Multisportanlagen, Bolzplätze, Skateanlagen, Bikeanlagen, Skateballanlagen usw. gehören zu den Sportanlagen im Freien. Daraus ergibt sich die Frage, vor welchen Risiken ein Betreiber von Sportanlagen im Freien die Nutzer schützen muss.

Nach Angaben der Sportstättenstatistik der Länder gibt es im Bundesgebiet ca. 60.000 Sportanlagen im Freien (ungedeckte Anlagen). „Ungedeckte Sportanlagen und Hallen dominieren quantitativ mit über  $\frac{3}{4}$  [Anm. d. Verf.: von 126.962] aller Sportstätten das Sportstättenangebot der Länder“ (SPORTMINISTERKONFERENZ 2002). Von diesen 60.000 Sportanlagen im Freien gehören wiederum ca. 33.000 in die Kategorie Großspielfelder mit einer Spielfläche von über 5.000 m<sup>2</sup> (vgl. SPORTMINISTERKONFERENZ 2002). Anders als bei Straßenbäumen, Spielplätzen und Sporthallen hat sich eine umfassende Inspektion zur Vorbeugung gegen Schadensersatzforderungen für Sportanlagen im Freien noch nicht etabliert. Somit ergibt sich im Falle eines Unfalls die Frage nach der Haftung. Wie weit obliegt dem Betreiber die Betreiberverantwortung, wonach er für eine sichere Sportanlage zu sorgen hat? Wie weit trägt der Sportler selbst Verantwortung, da er bei der Nutzung einer Sportanlage mit Risiken rechnen muss? Liegt die Verantwortung bei einem der 90.000 Sportvereine in Deutschland oder tritt die Kommune für die Haftungsfragen ein? (vgl. BREUER et al. 2010). Diese Fragen lassen sich im Allgemeinen kaum beantworten. Im Folgenden wird der Versuch unternommen, Antworten und Denkanstöße zur Verkehrssicherungspflicht, der Haftung und den Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung eines zuverlässigen Sicherheitsmanagements für Sportanlagen im Freien zu geben.

### VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR SPORTANLAGEN IM FREIEN

Der Begriff Sicherheitsmanagement wird hier als die Zusammenfassung aller Maßnahmen und Leistungen verstanden, die dem Schutz der Nutzer vor Gefahren dienen. Demnach sollte ein Sicherheitsmanagement für Sportanlagen im Freien vergleichbar mit bekannten Sicherheitsmanagements aus den Bereichen Straßenbaum, Spielplatz und Sporthalle aus der Inspektion und der Dokumentation bestehen. Bei geschlossenen Sportanlagen finden besonders bei Schulsportnutzung regelmäßige Inspektionen statt. Bei Sportanlagen im Freien, unabhängig von der Verteilung der Verantwortungen zwischen Gemeinde und Verein, scheinen den Verantwortlichen erst langsam die Risiken durch typische Gefahrensituationen deutlich zu werden. Dabei gibt es aus verkehrssicherungstechnischer Sicht kaum Unterschiede zwischen einer Sportanlage im Freien, einer Sporthalle oder einem Straßenbaum.

BRELOER bestätigt: „Grünanlagen, d.h. vegetations-technische und bauliche Anlagen in Grünflächen, müssen nicht nur verkehrssicher angelegt werden, sondern bis zum Ende ihrer Nutzungsdauern in einem verkehrssicheren Zustand erhalten“ werden (BRELOER in: NIESEL 2011). Dieser Anspruch der Verkehrssicherungspflicht begründet sich auch auf den § 823 I BGB. „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ (§ 823 I BGB). Das heißt, die Verkehrssicherungspflicht umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (vgl. PAUGE 2012).

Ergänzend erklärt der § 823 II BGB: „Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens

ein.“ Dies bedeutet, dass gegen ein Schutzgesetz nicht verstoßen werden darf. Ein Schutzgesetz in diesem Sinne stellt das Produktsicherungsgesetz dar. Für Hersteller und Importeuren von Sportgeräten ist diese Gesetz zwingend vorgeschrieben. Stationäre, montierbare und mobile Ballspieltore unterliegen wie andere Sport- und Spielgeräten dem Produktsicherungsgesetz, welches für den Verbraucher ein Schutzgesetz darstellt.

Derjenige, der ein Objekt, z.B. eine Sportanlage im Freien, eröffnet und unterhält, ist verpflichtet alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Der Betreiber einer Sportanlage ist im Sinne der öffentlichen Daseinsfürsorge für die Einhaltung von Planungsmaßgaben, wie z.B. Sicherheitsabstände und hindernisfreier Raum, zuständig. Ebenso liegt in seiner Verantwortung, dass keine vorhersehbaren Gefahren und Risiken für den Nutzer ausgehen. Im Rahmen der Instandhaltung sind darum regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der Verkehrssicherheit durchzuführen. Durch Inspektionen lassen sich nicht jedwede Gefahren ausschließen, jedoch können typische Risiken durch vorhersehbare Gefahren vermieden werden.

Die Inspektion einer Sportanlage ist nicht nur aus gesetzlicher Sicht durch die §§ 823 ff BGB notwendig. Weitere Regelungen ergeben sich u.a. aus der GUV-V A1 „Unfallverhütungsvorschriften – Grundsätze der Prävention“ und GUV-SI 8044 „Sicherheit im Schulsport – Sportstätten und Sportgeräte“, der DIN 18035 in den Teilen 1 bis 7 sowie weiteren europäischen Normen zu Spielfeldgeräten (z.B. DIN EN 748 „Spielfeldgeräte – Fußballtore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren“) und Regelwerken zu Sportanlage im Freien (z.B. FLL 2014). In der GUV-SI 8044 ist beschrieben, dass Sportstätten und Sportgeräte vor der ersten Inbetriebnahme, in regelmäßigen Abständen sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen sind (vgl. GUV-SI 8044, 2002).

## EINE FRAGE DER HAFTUNG

„Unter Haftung wird das „Einstehen“ für das eigene Verhalten oder das Verhalten Anderer verstanden. Eine Haftung ist durch aktives Handeln oder auch durch Unterlassen möglich“ (RAMPKE 2011). Der Betreiber von Sportanlagen, i.d.R. vertreten durch den Vereinsvorstand, den Bürgermeister oder den Geschäftsführer, übernimmt die Gesamtverantwortung für die Verkehrssicherheit einer Anlage. Von den ca. 90.000 Sportvereinen in Deutschland besitzen ca. 42 % vereinsbetriebene Sportanlagen auf denen mehr als 23 Millionen Mitglieder sportlich aktiv sind (vgl. BAUER et al. 2010 und VIBBS 2012).



Abb. 1: Gut gepflegte und gewartete Sportanlagen haben in der Regel keine Sicherheitsprobleme.

Die Sportstättenstatistik konstatiert, dass die Fragen nach dem „Wer betreibt Sportanlagen?“ von einigen Jahren kaum interessant war, „da die Gemeinden in der Regel Träger [...] der Sportstätteninfrastruktur waren. Die Sportwelt verändert sich jedoch, [...]. Neben der wachsenden Popularität neuer Sportarten haben private Betreiber beim Betrieb von Sportanlagen an Bedeutung gewonnen, Vereine und Verbände nehmen den oft finanziell überforderten Gemeinden die Betreiberlast ab.“ (Sportstättenstatistik 2002). Dennoch bestätigen dieselben, dass Kommunen am häufigsten die Betreiberrolle übernehmen und die Vereine „als wichtige „zweite Kraft““ (Sportstättenstatistik 2002) als Betreiber agieren. Ungeachtet dessen, ist derjenige, dem die Betreiberverantwortung obliegt, für verkehrssichere Anlagen zuständig. Somit ergibt sich die Frage, inwiefern Gemeinden durch andere Verkehrssicherheits-

überprüfungen für Inspektion von Sportanlagen im Freien sensibilisiert sind. Ebenso müssen Vereine und Verbände in ihren Organisationsstrukturen und Aufgaben dieses Thema beachten und umsetzen können.

Wird im Falle eines Unfalls ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht festgestellt, kann der Verantwortliche unter Umständen persönlich in Haftung genommen werden. Daher sollten die Verantwortlichen die Möglichkeit der Delegation nutzen. Durch Dienstanweisungen sind die Zuständigkeiten der Bereichs- und Sachgebietsleiter als Entscheider mit der Verantwortung für den Inspektionsplan und der Überprüfung der Inspektion festzulegen. Beauftragte Angestellten, Handwerker, Fachfirmen, Übungsleitern oder Sportlehrern kann die Aufstellung eines Inspektionsplans und die Überprüfung der Inspektion delegiert werden. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegt die Aufgabe des Betreibers also in der Sicherstellung eines funktionierenden Sicherheitsmanagements mit der Aufgabe der Delegation an Personen der Entscheidungs- und Ausführungsebene (vgl. Abb. 2).

Das Fachamt für Stadtgrün und Erholung in Hamburg bestätigt, dass die Haftung eines Verkehrssicherungspflichtigen erst endet, wenn der eingetretene Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. „Unter höherer Gewalt wird ein unabwendbares Ereignis verstanden, das auch durch Anwendung äußerer, den Umständen nach möglicher und dem Betreffenden zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden war“ (vgl. DUJESIEFKEN 2004).

## ZIVILRECHTLICHE BESCHLÜSSE UND URTEILE ZU HAFTUNG IM SPORT

Die Notwendigkeit zur Verkehrssicherungspflicht wird gleichzeitig durch die sogenannte ständige Rechtsprechung untermauert. Das LG Baden-Baden bestätigt in der Entscheidung vom 16.06.1995 (Aktenzeichen 2 O 543/94) „die verkehrssicherungspflichtigen Betreiber eines Sportplatzes schulden den Sportlern nicht etwa den Ausschluss jeglicher Gefahren, sondern nur die Sicherheit, die nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in dem konkreten Umfeld erwartet werden darf. Spieler eines Fußballspiels sind deshalb nur vor den Gefahren zu schützen, die über das übliche Ausmaß bei der Benutzung eines Fußballspielfeldes hinausgehen und von den Spielern weder vorhersehbar noch ohne weiteres erkennbar sind“ (vgl. auch Abb. 3).

Das LG Paderborn nennt in seinem Urteil vom 09.03.1992 (Aktenzeichen 3 O 424/91): „eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist anzunehmen, wenn auf einem Sportplatzgelände im Bereich der Zuschauerstehplätze Erdlöcher vorhanden sind, so dass die Gefahr besteht, dass Zuschauer in die Löcher treten und sich dabei verletzen.“

Das OLG Köln führt in einem Beschluss zu einem defekten Ballfangzaun an (Aktenzeichen 7 U 175/05, 01.03.2006), dass „jeder Nutzer [...] mit kleineren Schäden an der Sportanlage rechnen [muss]“. Ferner heißt es, „dass eine weitergehende Verkehrssicherungspflicht diese wegen

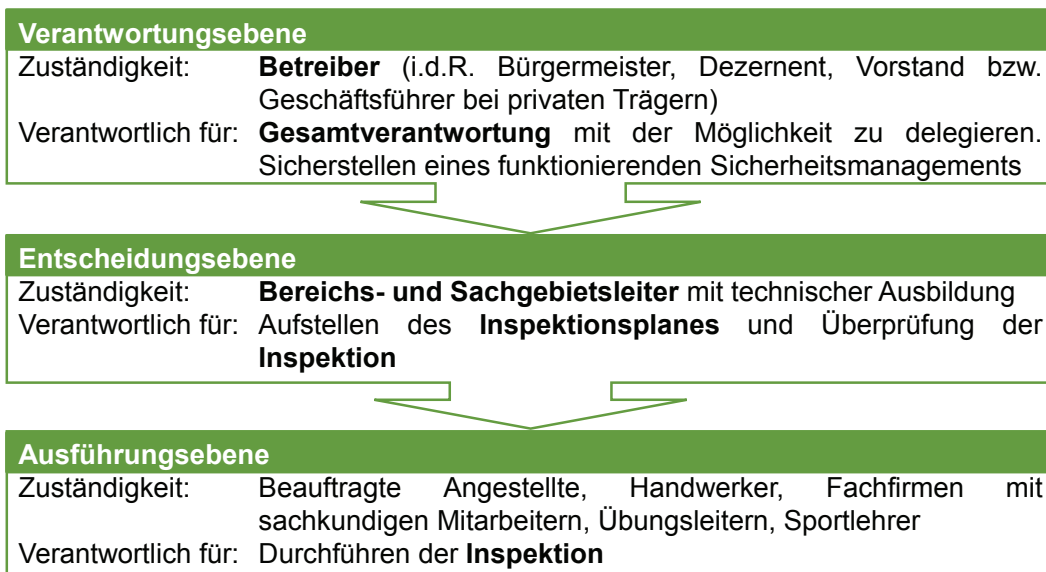


Abb. 2: Schematische Darstellung zur Organisation eines Sicherheitsmanagements (Quelle: nach FLL 2014)

der notwendigen erheblichen Mittel, die nicht zur Verfügung stehen, nicht erfüllt werden könnten und deshalb solche und vergleichbare Einrichtungen geschlossen oder beseitigt würden, was nicht im Interesse der Nutzer sein kann. [...] Eine vollständige Verkehrssicherung, die jeden Unfall verhindert, ist nicht möglich, und nach den von der Rechtsprechung dazu entwickelten, im Urteil zutreffend wiedergegebenen Grundsätzen auch nicht zu gewährleisten.“

Ein 20-jähriger Fußballspieler hatte sich an einem maroden Maschendrahtzaun verletzt. Das OLG Thüringen sprach in seinem Urteil unter „Berücksichtigung eines hälftigen Mitverschuldens ein Schmerzensgeldanspruch gegen die verkehrssicherungspflichtige Gemeinde“ (Thüringer OLG 4. Zivilsenat, 10.02.2010, Aktenzeichen 4 U 594/09).

Unternehmen mit der Prüfung beauftragt wurde, obgleich es objektiv erkennbar war, dass begründete und erhebliche Zweifel an dem Aussagegehalt der Nachvollziehbarkeit und der Reproduzierbarkeit der Prüferergebnisse bestehen. Damit erstreckt sich die Handlungspflicht des Betreibers auf eine gründliche und objektive nachprüfbar Auswahl des Prüfunternehmens. Übt der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig sein Auswahlmessen nicht richtig aus, so handelt er schuldhaft und haftet für eventuell eintretende Schäden weiter. Die Aufgabe des Betreibers ist es nicht, sich aus der Verantwortung zu entziehen, indem er delegiert. Vielmehr gilt es, Schaden gegenüber dem Bürger abzuwenden (vgl. ROCH 2012).



Abb. 3: Ungesicherte Jugendfußballtore führen wiederholt zu Verletzungen und gar Todesfällen. Das OLG Stuttgart hält es für notwendig, dass transportable Tore immer gesichert werden (26.01.2005, 4 U 199/04).

### **ENTLASTUNG DER BETREIBERVERANTWORTUNG DURCH INSPEKTIONEN**

Betreiber von Sportanlagen im Freien haben die Möglichkeit die Inspektion an ein spezialisiertes Unternehmen zu delegieren. Allerdings führt die Beauftragung eines Unternehmens mit einer Sportanlagen-Inspektion nicht dazu, dass der Verkehrssicherungspflichtige zivilrechtlich und strafrechtlich nicht mehr für etwaige Schäden gegenüber Dritten verantwortlich ist. Selbst wenn er trotz Inspektionen zu Schädigungen Anderer kommt, haftet der Betreiber zivil- und strafrechtlich gegenüber dem geschädigten Dritten. Der Verschuldungsvorwurf ergibt sich daraus, dass ein

### **INSPEKTIONEN ALS TEIL DER INSTANDHALTUNG FÖRDERN DIE VERKEHRSSICHERHEIT**

Die FLL (2014) „Richtlinie für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien, Planungsgrundsätze“ empfiehlt in Anlehnung an DIN 31051 „Grundlagen der Instandhaltung“ Maßnahmen zur Bewahrung/Erhaltung und Wiederherstellung des Sollzustandes/der Funktionsfähigkeit. Dafür sind Inspektionen durchzuführen. Inspektionen stellen „Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustands einer Betrachtungseinheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen

für eine künftige Nutzung“ (DIN 31051) dar. Demnach gehören zur ganzheitlichen Instandhaltung von Sportanlagen im Freien: Inspektion, Unterhaltungspflege, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung (vgl. FLL 2014 und Schröder 2005). Instandhaltung ist die „Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Betrachtungseinheit zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustands oder Rückführung in diesen, so dass sie die gewohnte Funktion erfüllen kann“ (DIN 31051).

Eine Inspektion ist demnach immer eine Aufgabe der Instandhaltung. Durch die Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes der Sportfläche, der dazugehörigen technischen Einrichtungen sowie der angrenzenden Flächen und Erweiterungsflächen wird zum einem die Verkehrssicherheit der Anlage überprüft. Zum anderem erfolgt eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit und der ordnungsgemäßen Durchführung von Pflege- und Wartungsarbeiten. In diesem Zusammenhang empfiehlt die FLL, dass Inspektionen in regelmäßigen Abständen und mit der erforderlichen Sachkunde durchgeführt werden. Festgestellte Mängel sind während der Pflege-, Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten zu beseitigen. Bei erheblichen Unfallgefahren ist sofort zu reagieren (vgl. FLL 2014).

## SPORTANLAGEN-SICHERHEITSMANAGEMENT

In Zusammenarbeit mit der Hochschule Osnabrück hat die INTERGREEN AG ein Konzept zum Sportanlagen-Sicherheitsmanagement entwickelt. Das sogenannte INTERGREEN Sicherheitsmanagement. Dies ist ein Konzept, welches die Verantwortlichen von Sportanlagen im Freien unterstützt. Die Durchführung von Inspektionen und die Erstellung eines Inspektionsberichts zur Dokumentation werden dabei an befähigtes Fachpersonal delegiert. Zu einer Inspektion gehören die allgemeinen Sportanlagenelemente und die Konstruktionsteile. Diese müssen nicht nur verkehrssicher angelegt sein, sondern entlang ihres gesamten Lebenszyklus in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Um eine ausgeglichene und regelmäßige Inspektion einer Sportfreianlage sicher zu stellen, sind vier verschiedene Dienstleistungsmodulare vorgesehen (vgl. auch Abb. 5).

### 1. Wöchentliche Sichtprüfung und monatliche Funktionsprüfung

Diese Prüfungen werden i.d.R. durch das Personal vor Ort durchgeführt, insbesondere dem Platzwart, dem Sportlehrer oder dem Übungsleiter. Diese Personen sollten geschult werden, um die Grundlagen zur Durchführung einer eigenständigen wöchentlichen Sichtprüfung und monatlichen Funktionsprüfung sicher zu beherrschen. Die Professional School der Hochschule Osnabrück bietet eine entsprechende Schulung an. Weitere Informationen unter: <https://www.ps-os.de/seminare/sportplatzmanagement.html>



Abb. 4: links: Unzureichende Sicherheitsabstände können zu Verletzungen führen, für die unter Umständen der Betreiber verantwortlich gemacht werden kann. Rechts: Nächtlicher Mastumbruch. Schadenstelle: erster Absatz auf ca. 4 m Höhe System: Stahlmast verzinkt, abgesetzt, ca. 30 Jahre alt, Lichtpunkthöhe: 18,50 m (Foto: Roch, Lübeck).

## 2. Jahreshauptuntersuchung

Die Jahreshauptuntersuchung ist eine Fremdprüfung einer Sportanlage, welche, soweit vertretbar, nur mit Verwendung von einfachen Prüfwerkzeugen als intensive Sicht- und Funktionsprüfung durchgeführt wird. Der jährliche Turnus ergibt sich aus der Dokumentation der Verkehrssicherungspflicht. „Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen müssen mindestens jährlich erfolgen. Festgestellte sicherheitstechnische Mängel sind zu beheben.“ (§ 11 GUV-V A1). Der Sachkundige, der diese Inspektion durchführt, sollte mindestens ein qualifizierter Prüfer sein. Eine entsprechende Ausbildung wird z.B. von der Professional School der Hochschule Osnabrück angeboten. In Zweifelsfragen sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für den Sportplatzbau zu Rate zu ziehen.

Bei der Jahreshauptuntersuchung sollte jede Sportanlage mit objektiven Kriterien nach den allgemeinen Sportanlagenelementen (z.B. Sportanlagenbelägen, Einbauten und Planungsmaßgaben) und den Konstruktionsteilen (z.B. Geräte, Ballfangzäune, Pfosten) begutachtet werden. Um die neutrale Begutachtung einer allgemeinen Sportfläche oder eines Konstruktionsteils sicherzustellen, werden die Bestandsdaten in standardisierten Erfassungsbögen dokumentiert. Es entsteht sowohl für den Be-

treiber als auch für den Nutzer eine Risikominimierung. Dafür sollten mindestens folgende Schäden und Beeinträchtigungen überprüft werden:

- Schäden durch Nutzung, Vandalismus und Witterung (z.B. Konstruktionsteile, Überstände, Ebenheit der Sport- und Nebenflächen),
- Standsicherheit (z.B. Tore, Ballfangzäune, Beleuchtungen, Tribünen, Konstruktionsteile) und
- Überprüfung von Planungsgrundsätzen zur Sicherheit (Sicherheitsabstände, hindernisfreier Raum, Stolperkanten).

Durch die regelmäßige Inspektion ist ersichtlich, welche Teile einer Sportanlage repariert oder ersetzt werden müssen. Somit ist ein Komplett-Neubau einer Anlage in vielen Fällen nicht erforderlich und die Gesamtkosten für die Instandhaltung lassen sich senken. Desgleichen können vorhandene Ressourcen geschont werden.

## 3. Einfache Ingenieurprüfung

Die Einfache Ingenieurprüfung ist eine Fachinspektion zur Überprüfung der Standsicherheit und Festigkeit von Sportgeräten. Durchgeführt wird sie alle drei Jahre, jedoch nicht in dem Jahr, in dem die Sechs-Jahres-Inspektion Anwendung finden. Bei dieser Inspektion werden im Gegensatz zur

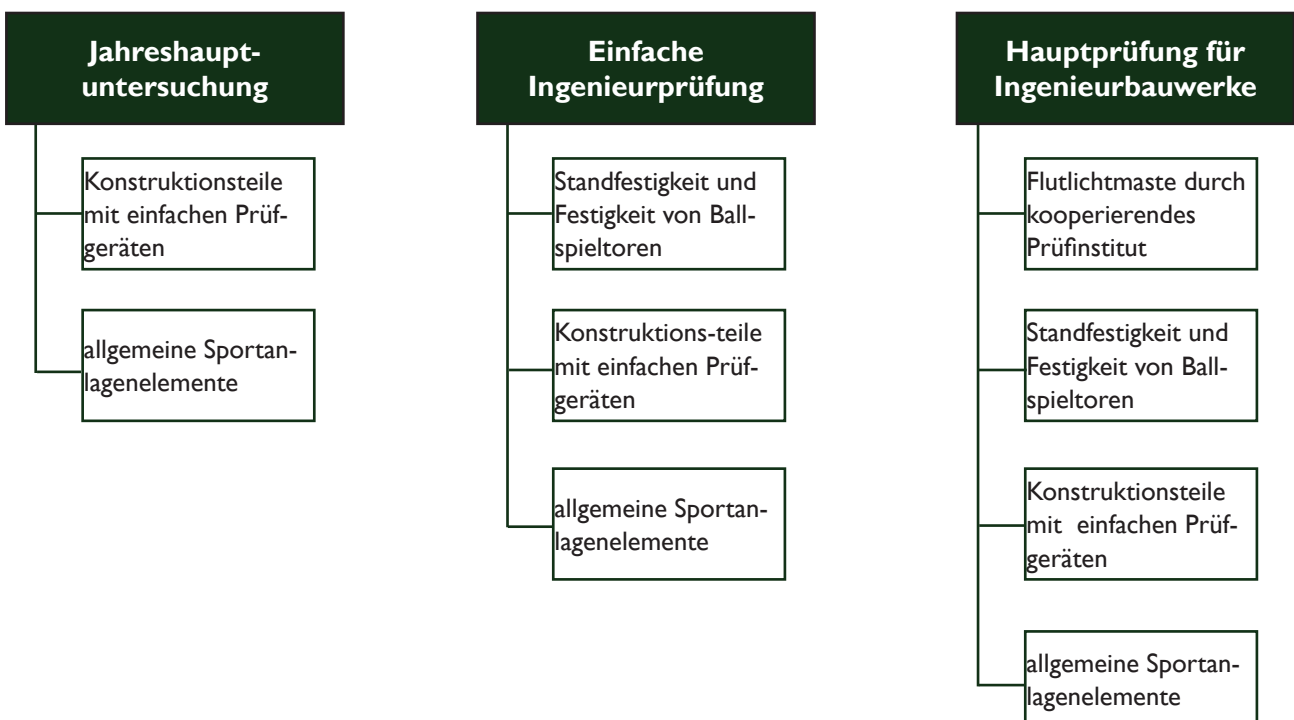


Abb. 5: Vier Inspektionen im Rahmen eines Sportanlagen-Sicherheitsmanagements.

Jahreshauptuntersuchung weitere Prüfwerkzeuge eingesetzt, so dass die Standsicherheit überprüft wird oder die Ab-/Ausreißfestigkeit der Sportgeräte. Soweit notwendig, sind Gründungen zu prüfen. Darüber hinaus sind sämtliche Funktionsteile und Verankerungen von Bauteilen in die Inspektion einzubeziehen.

#### 4. Hauptprüfung für Ingenieurbauwerke

Die Hauptprüfung für Ingenieurbauwerke ist eine detaillierte Fachinspektion. Stand der Technik sind hier zerstörungsfreie Prüfverfahren für die Überprüfung der Standsicherheit im Bereich von bautechnischen Prüfungen von Flutlichtmasten (vgl. Abb. 4). Hierbei werden individuelle Windlastberechnungen erstellt, unter Berücksichtigung der Anbauteile, auf deren Basis die Tragwerke windidentisch geprüft werden. Die Reaktion auf die Belastungsprüfung wird anhand von Kraft-Wege-Diagrammen messtechnisch aufgezeichnet und zur Dokumentation des Anlagezustandes und zum Nachweis der Verkehrssicherungspflicht verwendet.

Typische Schwachstellen bei Masten ergeben sich im Bereich des abgesetzten Mastes, der Mastklappe, dem Erdübergang und der Fundamente. Bei der Prüfung wird eine Kraft simuliert, die der Wind auf ein Mastsystem ausübt. Dabei wird das Mastsystem mit einer vorher errechneten Kraft langsam zunehmend belastet. Gleichzeitig wird die Auslenkung des Mastes gemessen und in einem Kraft-Weg-Diagramm grafisch wiedergegeben. Während der Prüfung wird das Be- und Entlasten sowie die Auslenkung des Mastes überwacht, so dass Fehler im Mast festgestellt werden können. Damit das Mastsystem in vollem Umfang geprüft wird, ist es in zwei Achsen jeweils auch Druck und Zug belastet werden.

Weitere Informationen unter:  
[www.sportplatz-sicherheit.de](http://www.sportplatz-sicherheit.de)

#### Literatur

BAUMGARTEN, H./DOOBE, G./DUJESIEFKEN, D./JASKULA, P./KOWOL, T./WOHLERS, A. (2004): Kommunale Baumkontrolle zur Verkehrssicherheit - Der Leitfaden für den Baumkontrolleur auf der Basis der Hamburger Baumkontrolle. Thalacker Medien, Ort.

BRELEOR, Helge (2011): Verkehrssicherung. In: NIESEL, Alfred (Hrsg.): Grünflächen-Pflegemanagement - dynamische Pflege von Grün. 2. Auflage, Ulmer, Stuttgart.

BREUER, C. u. P. WICKER, (2010): Sportvereine in Deutschland. Sportentwicklungsbericht - Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland. Bundesinstitut für Sportwissenschaften Deutsche Sporthochschule Köln, Deutscher Olympischer SportBund (Hrsg.).

OTTO, F. (2011): Verkehrssicherungspflicht für Bolzplatz. In Stadt+Grün 8/2011. Patzer, Berlin.

Pauge, B. (2012): Verkehrssicherheit auf Spielplätzen: Kontrollen und Anforderungsprofil an Spielgeräte. In. FLL-Verkehrssicherheitstage 2012 - Bäume und Spielgeräte/Spielplätze im Fokus der Verkehrssicherheit - Teil 2: Spielgeräte und Spielplätze. Tagungsband zur Tagung in der Beuth Hochschule für Technik Berlin.

RAMPKE, J. (2011): Spielplatzwartung heißt Spielplatzsicherheit - Mängel erkennen - Mängel beseitigen. DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.), Beuth, Berlin.

Roch Services GmbH (2011): Standsicherheitsprüfungen nach dem Roch-Verfahren.

SCHRÖDER, M. (2005): Der Wartungsvertrag - Vertragsgestaltung der Inspektion - Wartung - Instandsetzung von baulichen Anlagen und Rechtsfolgen. DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.), Beuth, Berlin.

VIBSS ONLINE (2011): Gemeinnutzen und Sportanlagen. <http://www.vibss.de/sportraeume-und-umwelt/entwicklung-und-planung/grundlagen/gemeinnutzen-und-sportanlagen/> (2012-05-16)

#### Urteile, Entscheidungen und Kommentare

AG GREVENBROICH, 27.04.1987, 11 C 411/87: Verkehrssicherungspflicht eines Fußballvereins. Urteil. <http://www.juris.de> (2011-11-18)

BGH 6. Zivilsenat, 06.02.2007, VI ZR 274/05. Verkehrssicherungspflicht: Haftungsbegründende Gefahr. <http://www.juris.de> (2011-11-18)

BGH, 06.02.2007, VI ZR 274/05. Voraussetzungen der Verkehrssicherungspflicht für eine

Gefahrenquelle. Urteil. Thüringer Oberlandesgericht 4. Zivilsenat. 10.02.2010, 4 U 594/09. Verkehrssicherungspflicht einer Thüringischen Gemeinde für einen Bolzplatz, Schmerzensgeldanspruch eines jugendlichen Fußballspielers für Verletzungen an einen maroden Maschendrahtzaun. Urteil. <http://www.juris.de> (2011-11-18)

LG BADEN-BADEN, 2. Zivilkammer (1995-06-16): Verkehrssicherungspflicht bezüglich eines Sportplatzes – hier: Fußballplatz. 2 O 543/94, Entscheidung. <http://www.juris.de/jportal/portal/page/jurisw.psml/t/huz?showdoccase=1&doc.part=K&numberofresults=1&documentnumber=1&doc.id=KORE572859600%3Ajurisr03&paramfromHL=true&doc.hl=1&action=portlets.jw.CopySessionState&fromPsm1=null#focuspoint> (2011-11-18)

LG PADERBORN 3. Zivilkammer, 09.03.1992, 3 O 424/91. Umfang der Verkehrssicherungspflicht auf Sportplatzgelände. <http://www.juris.de> (2011-11-18)

OLG KÖLN 9. Zivilsenat. 28.03.2000, 9 U 114/99. Abschluß einer Sportversicherung durch einen Landessportverband: Prozeßbefugnis eines Mitgliedvereins. Urteil. <http://www.juris.de> (2011-11-18)

OLG KÖLN, 09.01.1985, 6 U 87/84: Leitsatz. Urteil. <http://www.juris.de> (2011-11-18)

SCHEFFEN, Erika: Zivilrechtliche Haftung im Sport. <http://www.bsj-miltenberg.de/Rechtsaspekte/Haftung.htm> (2011-11-18)

SPINDLER (2011-03-01): Anforderung an den Verkehrspflichtigen. In: BeckOK BGB § 823 Rn 233-258, Beck'scher Online-Kommentar BGB. Hrsg: Bamberger/Roth, Edition: 21. [http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibda-ta/komm/BeckOK\\_ZivR\\_21/BGB/cont/beckok.BGB.p823.gIE.gIV.gI1.gIb.htm](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibda-ta/komm/BeckOK_ZivR_21/BGB/cont/beckok.BGB.p823.gIE.gIV.gI1.gIb.htm) (2011-11-21)

SPORTMINISTERKONFERENZ IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM DEUTSCHEN SPORTBUND UND DEM DEUTSCHEN STÄDTETAG (2002): Sportstättenstatistik der Länder, Eigenverlag, Berlin

Thüringer Oberlandesgericht 4. Zivilsenat. 08.02.2011, 4 U 423/10. Grenzen der Verkehrssicherungspflichten einer Gemeinde für einem Multifunktionssportplatz. Urteil. <http://www.juris.de> (2011-11-18)

Thüringer Oberlandesgericht 4. Zivilsenat. 10.02.2010, 4 U 594/09. Verkehrssicherungspflicht einer Thüringischen Gemeinde für einen Bolzplatz, Schmerzensgeldanspruch eines jugendlichen Fußballspielers für Verletzungen an einen

maroden Maschendrahtzaun. Urteil. <http://www.juris.de> (2011-11-18)

### **Normen, Richtlinien und Hinweise**

DIN 18035-1: Sportplätze – Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße, 2003-02

DIN 31051: Grundlagen der Instandhaltung, 2003-06

DIN EN 748: Spielfeldgeräte - Fußballtore - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, 2006-01

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (Hrsg.) (2014): Richtlinie für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien, Planungsgrundsätze. Bonn.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (Hrsg.) (2009): Empfehlung für die Planung, Vergabe und Durchführung von Leistungen für das Management von Freianlagen. Bonn.

GUV-SI 8044 (2002): Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung. Hrsg.: Bundesverband der Unfallkassen, München.

GUV-V A1 (2001): Unfallverhütungsvorschriften – Allgemeine Vorschriften vom April 1979, in der Fassung vom Februar 2001 mit Durchführungsanweisungen vom Februar 2001. Hrsg.: Gesetzliche Unfallversicherung.